

# **Schlichtungsordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 13. November 1996**

in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der Schlichtungsordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 8. März 2018

## **Präambel**

Um ein gedeihliches Verhältnis der Kammerangehörigen untereinander zu fördern, wird den Kammerangehörigen empfohlen, strittige Angelegenheiten untereinander über das Schlichtungsverfahren zu lösen.

## **§ 1 Aufgabe des Schlichtungsausschusses**

Der nach § 10 Abs. 1 Ziff. 8 Satzung der Landesärztekammer Thüringen vom 18. September 1993 (Ärzteblatt Thüringen, S. 727) errichtete Ausschuss für Schlichtungsangelegenheiten zwischen Ärzten (Schlichtungsausschuss) hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten, die aus der ärztlichen Berufsausübung zwischen Kammerangehörigen entstanden sind, im Einvernehmen auf gutlichem Wege eine Streitbeseitigung herbeizuführen. Die Zuständigkeit anderer Instanzen bleibt unberührt.

## **§ 2 Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses**

- (1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, drei Beisitzern und drei Ersatzmitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses ist der Präsident der Landesärztekammer Thüringen.
- (3) Der Schlichtungsausschuss tagt unter Leitung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und mit mindestens zwei weiteren Beisitzern.

## **§ 3 Pflichten der Ausschussmitglieder**

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, über alle Streitigkeiten unparteiisch, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Sie sind in Ausübung ihrer Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden. Sie haben über die Verhandlung und die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Streitbeteiligten Stillschweigen zu bewahren.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Streitbeteiligten**

- (1) Die Streitbeteiligten sind verpflichtet, wahrheitsgemäß und ihrem ärztlichen Gewissen folgend auszusagen. Sie können die Aussage verweigern, wenn sie sich durch ihre Aussage der Gefahr eines staatsanwaltlichen oder berufsrechtlichen Ermittlungsverfahrens aussetzen. Ihr Recht und ihre Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses bleiben unberührt.
- (2) Die bestehenden Geheimhaltungspflichten beamteter oder im öffentlichen Dienst angestellter Ärzte bleiben unberührt.

#### **§ 5 Tätigwerden auf Antrag**

- (1) Der Schlichtungsausschuss wird nur auf Antrag tätig. Antragsberechtigt sind:
  - a) die Streitbeteiligten
  - b) der Vorstand der Landesärztekammer Thüringen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen.
- (3) Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens kann nur erfolgen, wenn sämtliche Streitbeteiligten ihr Einverständnis hierzu erklären.

#### **§ 6 Verfahrenshindernisse**

Der Schlichtungsausschuss wird nicht tätig, wenn

1. in der gleichen Angelegenheit bereits ein Vergleich bei dem Schlichtungsausschuss vereinbart wurde,
2. ein Gericht bzw. ein Berufungsgericht bereits rechtskräftig in dergleichen Angelegenheit entschieden hat,
3. in der gleichen Sache ein Gerichtsverfahren bzw. Berufungsgerichtsverfahren oder ein staatsanwaltliches bzw. berufsrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
4. die Handlung von Beteiligten in amtlicher Eigenschaft als Vorstands- oder Ausschussmitglied der Landesärztekammer Thüringen oder als Mitglied der Kammerversammlung erfolgt ist.

#### **§ 7 Durchführung des Verfahrens**

- (1) Die Leitung des Verfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses. Er kann sich durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.
- (2) Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens beginnt mit der schriftlichen Mitteilung an die Streitbeteiligten. Sobald das Einverständnis der Streitbeteiligten zur

Durchführung des Schlichtungsverfahrens vorliegt, erläßt der Vorsitzende einen Eröffnungsbeschluß, beraumt einen Verhandlungstermin und -ort an und legt die Unterlagen den Beisitzern des Schlichtungsausschusses vor.

Zur Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss sollen die Streitbeteiligten mit einer Frist von 14 Tagen geladen werden.

- (3) Die Streitbeteiligten haben der Ladung des Schlichtungsausschusses Folge zu leisten und persönlich zu erscheinen. Vertreter der Streitbeteiligten werden auf Antrag zum Verhandlungstermin zugelassen.
- (4) Zeugen und Sachverständige werden nicht geladen. Die Streitbeteiligten können Zeugen und Sachverständige hinzuziehen. Die Anhörung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Ausschusses.
- (5) An den Verhandlungen soll ein Jurist der Geschäftsstelle der Landesärztekammer Thüringen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Schlichtungsausschuss zieht für die Anfertigung der Niederschrift einen Protokollführer zu den Verhandlungen hinzu.
- (6) Die Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuss sind nicht öffentlich.

## **§ 8 Beendigung des Verfahrens**

- (1) Der Schlichtungsausschuss versucht, zwischen den Streitbeteiligten eine Einigung herbeizuführen. Kommt eine Einigung zustande, so ist der Wortlaut im Protokoll niederzulegen und den Streitbeteiligten vorzulegen und von ihnen genehmigen zu lassen.
- (2) Scheitert eine Einigung, so ist das im Protokoll festzustellen. Die Gründe, die zum Scheitern führten, müssen aus dem Protokoll ersichtlich sein.
- (3) Der Schlichtungsausschuss hat nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens unter Vorlage der Sitzungsniederschrift sowie aller weiteren Unterlagen den Vorstand der Landesärztekammer Thüringen unverzüglich zu informieren.

## **§ 10 Kosten**

- (1) Die Kosten des Verfahrens des Schlichtungsausschusses trägt die Landesärztekammer Thüringen.
- (2) Die Streitbeteiligten tragen ihre Kosten selbst.

## **§ 11 (Inkrafttreten)**